



Jugendordnung

der
Cheerleading und Cheerperformance
Jugend Schleswig-Holstein

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.07.2022 in Kiel

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines / Grundsätze	3
1.2	Aufgaben	4
2	Organe	5
2.1	Gliederung	5
2.2	Jugendverbandstag	5
2.3	Vorstand	7
3	Schlussbestimmungen	8
3.1.	Inkrafttreten	8

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines / Grundsätze

- 1.1.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH) ist die Jugendorganisation des Cheerleading und Cheerperformance Verband Schleswig-Holstein e.V. (CCVSH). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 1.1.2 Die CCJSH wird von den Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände gebildet.
- 1.1.3 Die CCJSH lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen der CCJSH auf alle Menschen.
- 1.1.4 Die CCJugendSH verurteilt jegliche Form von sexueller Belästigung Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die CCJSH ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.1.5 Die CCJSH tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und die CCVD Anti-Doping-Ordnung sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.1.6 Als Dachorganisation der Landesjugend erkennt die CCJSH die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Landesjugend an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
- 1.1.7 Die CCJSH und die Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.
- 1.1.8 Die CCJSH führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.1.9 Die CCJSH ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des CCVSH und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des CCVSH.

1.2 Aufgaben

- 1.2.1 Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport stehen an erster Stelle.
- 1.2.2 Die CCJSH berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- 1.2.3 Die CCJSH ist die Interessenvertretung der Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller im Sport Cheerleading aktiven jungen Menschen ein.
- 1.2.4 Die CCJSH koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit der Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände. Sie will in Zusammenarbeit mit ihnen und weiteren gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln. Weiterhin will sie Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 1.2.5 Die CCJSH bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 1.2.6 Die CCJSH fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die CCJSH wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 1.2.7 Aufgaben der CCJSH sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
 - b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

2 Organe

2.1 Gliederung

- 2.1.1 Organe der CCJSH sind
- a) die Jugendverbandstag,
 - b) der Vorstand.

- 2.1.2 Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der CCJSH erfolgt auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Mailadresse oder per Veröffentlichung auf der Homepage des CCVSH (www.ccvsh.de).

2.2 Jugendverbandstag

- 2.2. Der Jugendverbandstag kann Präsenz oder auch im digitalen Format stattfinden. Der Vorstand der CCJSH entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit.

- 2.2.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der CCJSH. Die Leitung des Jugendverbandstages obliegt dem Vorstand der CCJSH.

- 2.2.2 Der Jugendverbandstag besteht aus:
- a) den Delegierten der CCJSH-Fachverbände / Landesjugenden,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes der CCJSH und
 - c) den Ehrenmitgliedern der CCJSH.

- 2.2.3 Die Stimmenverteilung ist wie folgt festgelegt:
- a) je anwesenden CCVSH-Fachverband / Landesjugend: 1 Stimme
 - b) je anwesendes CCJSH-Vorstandsmitglied: 1 Stimme

- 2.2.4 Die Stimmen der Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- 2.2.5 Mindestens ein Drittel der von den Jugendvertretungen der CCVSH-Landesverbände entsandten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

- 2.2.6 Aufgaben des Jugendverbandstags sind insbesondere:
- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der CCJSH,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der CCJSH,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes (aller 2 Jahre),
 - h) Änderung der Jugendordnung,
 - i) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der CCJSH.

2.2.7 Einberufung

- a) Der Jugendverbandstag wird jedes Jahr jeweils vor dem Verbandstag des CCVSH durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugendverbandstag keine Festlegung getroffen hat.
- b) Der Vorstand lädt zum Jugendverbandstag durch eine Publikation auf der Homepage www.ccvsh.de mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- c) Außerordentliche Jugendverbandstage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Prozent der bei dem letzten Jugendverbandstag Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss nach den Bestimmungen in Satz 2) einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

2.2.8 Anträge

- a) Anträge zum Jugendverbandstag können nur von den Jugendvertretungen der CCVSH-Verbände, den CCVSH-Organen und vom Vorstand der CCJSH gestellt werden.
- b) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Jugendverbandstages beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen.
- c) Der Vorstand der CCJSH lässt spätestens eine Woche vor dem Jugendverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
- d) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

2.2.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

2.2.10 Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen

werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Versammlung zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.

- c) Vorschläge zu neuen Vorstandsmitgliedern müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Jugendverbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Jugendverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- d) Über jeden Jugendverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Jugendverbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

2.3 Vorstand

2.3.1 Der Vorstand der CCJSH besteht aus:

- a) dem CCVSH Jugendreferent als Vorsitzender der CCJSH,
- b) bis zu zwei Vizejugendreferenten als stellv. Vorsitzende der CCJSH
- c) dem Schatzmeister der CCJSH

Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf durch den Vorstand der CCJSH ernannt werden.

2.3.2 Von den unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern sollte mindestens eines zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.

2.3.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Jugendverbandstag für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.3.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus.

2.3.5 Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im CCVSH zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des CCVSH und der Jugendordnung der CCJSH sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages. Dabei hat er die Stellung der CCJSH als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

- 2.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.3.7. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- 2.3.8. Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Projektausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.
- 2.3.9. Vertretung
- a) Die CCJSH wird durch ihren Jugendreferent, im Falle der Verhinderung durch den stellv. Jugendreferent, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
 - b) Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 3.3.2 der Satzung des CCVSH Mitglied im Landespräsidium des CCVSH.

3 Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von dem Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Schleswig-Holstein (CCJSH) am 23.04.2022 beschlossen.